

Aktuelle Hundesteuersatzung	Satzungsentwurf
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Steuerermäßigung</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Steuerermäßigung</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Meldepflicht</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Meldepflicht</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Calbe (Saale) angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Calbe (Saale) verbleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Diese Hundesteuermarke gilt jeweils für den auf der Vorderseite der Hundesteuermarke ersichtlichen Zeitraum.</p> <p>(3) Der Hundehalter hat jedem von ihm gehaltenen Hund die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Calbe (Saale) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit schriftlicher Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückzugeben.</p> <p>(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Calbe (Saale) angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Calbe (Saale) verbleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Diese Hundesteuermarke gilt jeweils für den auf der Vorderseite der Hundesteuermarke ersichtlichen Zeitraum.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat jedem von ihm gehaltenen Hund die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Calbe (Saale) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(3) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit schriftlicher Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückzugeben.</p> <p>(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer</p>

<p>unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Hundesteuermarke der Stadtverwaltung Calbe (Saale) unverzüglich zurückzugeben.</p>	<p>unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Hundesteuermarke der Stadtverwaltung Calbe (Saale) unverzüglich zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung oder Zuzug der Stadtverwaltung Calbe (Saale) schriftlich anmeldet, oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich anmeldet; 2. § 10 Abs. 2 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten der Pflege und Verwahrung oder des Anlernens überschritten worden ist, schriftlich anmeldet und der bisherige Hundehalter der den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich abmeldet; 3. § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat oder nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder der Hundehalter aus der Stadt Calbe (Saale) weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt; 4. § 10 Abs. 4 den Wechsel nicht innerhalb von zwei Wochen nach 	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung oder Zuzug der Stadtverwaltung Calbe (Saale) schriftlich anmeldet, oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich anmeldet; 2. § 10 Abs. 2 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten der Pflege und Verwahrung oder des Anlernens überschritten worden ist, schriftlich anmeldet und der bisherige Hundehalter der den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich abmeldet; 3. § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat oder nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder der Hundehalter aus der Stadt Calbe (Saale) weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt; 4. § 10 Abs. 4 den Wechsel nicht innerhalb von zwei Wochen nach

<p>Eintritt anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verendeten oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt;</p> <p>5. § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt.</p> <p>(2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 11 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Calbe (Saale) auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt; 2. § 11 Abs. 4 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückgibt; 3. § 11 Abs. 5 die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke oder die vorher in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden hat, nicht an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückgibt. <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.</p>	<p>Eintritt anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verendeten oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt;</p> <p>5. § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt.</p> <p>(2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG-LSA , wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 11 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Calbe (Saale) auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt; 2. § 11 Abs. 4 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückgibt; 3. § 11 Abs. 5 die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke oder die vorher in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden hat, nicht an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückgibt. <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 13 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsvorschriften</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsvorschriften</p> <p>unverändert</p>
<p>wird neu gefasst</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellungsklausel</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichen und diversem Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten, Außerkräftreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 25.04.2019 außer Kraft.</p>